

# SS



## *Datenschutz ist Vertrauenssache*



### **Frank W. Stroot**

Geschäftsführer  
Datenschutzbeauftragter (TÜV)  
Rechtsanwalt und Steuerberater  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Vertrauen Sie uns für eine langfristige Zusammenarbeit zu  
Ihrem und zum Vorteil Ihrer Geschäftspartner!

Ihr Frank W. Stroot

SaphirIT GmbH

Sutthausen Straße 285 · 49080 Osnabrück

Tel.: 0541/60079296 · Fax: 0541/60079297

[www.saphirit.de](http://www.saphirit.de) · [datenschutz@saphirit.de](mailto:datenschutz@saphirit.de)

Geschäftsführer: Frank W. Stroot

Amtsgericht Osnabrück HRB 203854 · USt-ID-Nr. DE268765300

Version 01/2017



# Datenschutz

durch erfahrene Rechtsanwälte

- rechtssicher
- vertrauensvoll
- zuverlässig

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unternehmen mit mehr als neun Mitarbeitern, die EDV-basiert mit personenbezogenen Daten (insbesondere Mitarbeiter-, Kunden- und Lieferantendaten) arbeiten, benötigen gemäß § 4f Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten. Die Verpflichtung kann sich im Einzelfall sogar bereits früher ergeben, z.B. bei Einsatz von Videoüberwachung im Unternehmen. Jedermann hat einen Anspruch darauf von Ihnen zu erfahren, welche personenbezogenen Daten über ihn gespeichert sind oder den öffentlichen Teil Ihres Verzeichnisses einzusehen.

### **Negativ-Presse und Verlust von Geschäftspartnervertrauen!**

Als Datenschutzbeauftragte unterstützen wir die Geschäftsleitung bei der Umsetzung des innerbetrieblichen Datenschutzes und schützen das Unternehmen so vor Imageverlust durch mögliche negative Presseberichterstattung.

### **Ärger mit der Aufsichtsbehörde!**

Wettbewerber, verärgerte Mitarbeiter, unzufriedene Geschäftspartner oder einfach nur „jedermann“ wenden sich zunehmend an die Datenschutz-Aufsichtsbehörden. Vermeiden Sie, bei einer ersten Anfrage der Datenschutz-Aufsichtsbehörden keinen Datenschutzbeauftragten vorweisen zu können!

### **Bußgelder gegen Geschäftsleitung und Unternehmen!**

Wer einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise oder aber nicht rechtzeitig bestellt, handelt ordnungswidrig! Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, in Einzelfällen sogar noch höher. Das Bußgeld kann sowohl gegen die Geschäftsleitung persönlich als auch gegen das Unternehmen verhängt werden. Ordnungsgemäßer Datenschutz ist Teil Ihrer Compliance Maßnahmen.

### **Bleiben Sie wettbewerbsfähig!**

Geschäftspartner verlangen in ihren Verträgen zunehmend die Benennung des Datenschutzbeauftragten. Unternehmen ohne Datenschutzbeauftragten erhalten oftmals keinen Auftrag oder verlieren die Vertragsbeziehung. Dies gilt insbesondere auch für Unternehmen, die gesetzlich noch nicht verpflichtet sind einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Wenn Ihr Unternehmen einer regelmäßigen DIN-ISO-Zertifizierung zur Qualitätssicherung unterzogen wird, werden Sie zur Aufrechterhaltung dieser Zertifizierung im Regelfall ohnehin ordnungsgemäßen Datenschutz belegen müssen.

Wir testieren Ihnen den ordnungsgemäßen Datenschutz!

### **Kennen Sie die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen?**

Sind Sie auf die Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die ab dem 25.05.2018 voll Wirkung im nationalen Recht entfaltet eingestell? Sie werden insbesondere Ihre Datenschutzprozesse vermehrt zu dokumentieren haben. Der Bußgeldrahmen wird sich an Ihrem Jahresumsatz messen. Vorsätzliche Verstöße können mit bis zu 4% vom Umsatz sanktioniert werden.

Seit dem 21.03.2016 ist den Verbraucherschutzverbänden eine eigenständige Abmahn- und Klagebefugnis bei Datenschutzverstößen gesetzlich eingeräumt. Sofern es Sie treffen sollte, ist die richtige Reaktion zur Schadensbegrenzung wichtig.

Kennen Sie schon die neue Rechtslage bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten ins EU-Ausland (demnächst auch wohl Großbritannien)? Safe Harbor war gestern und ist seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 06.10.2015 nicht mehr anwendbar. Das neue EU-US-Privacy-Shield ist umstritten ebenso wie EU-Standardvertragsklauseln und Binding Corporate Rules.

### **Unsere Stärken und Vorteile für Sie:**

#### **• Rechtsanwälte und Fachanwälte als Berater und Datenschutzbeauftragte**

Datenschutz ist in erster Linie Datenschutzrecht. Wir kennen die Vorschriften, Kommentierungen, Auslegungen und Entscheidungen. Wir veröffentlichen selbst und informieren unsere Kunden laufend.

#### **• Erreichbarkeit und sofortige Reaktion**

Sie erreichen uns im Bedarfsfall jederzeit und wir haben die Man-Power, sofort für Sie tätig zu werden. Vertrauensvolle und zuverlässige Reaktion ist unser Qualitätsmaßstab.

#### **• Branchenübergreifendes, breites Know-how**

Wir sind Datenschutzbeauftragte in Unternehmen, Kanzleien und Praxen unterschiedlichster Branchen und Größen. Wir arbeiten täglich im Datenschutz. Unsere Anwälte sind zudem ständig im Arbeits- und Wirtschaftsrecht tätig. Unsere Erfahrungen und Lösungswege geben wir direkt an unsere Kunden weiter.

#### **• Keine versteckten Kosten**

Interne Datenschutzbeauftragte haben einen höchstmöglichen Kündigungsschutz, benötigen teure Aus- und Fortbildung, Arbeitszeit und Arbeitsmittel, eine Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall, usw. – hohe laufende Kosten für Sie als Unternehmer. Diese sind durch uns vermeidbar.

#### **• Testierte Sicherheit für Ihre Geschäftspartner**

Belegen Sie Ihren Geschäftspartnern, dass Sie es mit dem Datenschutz ernst meinen.

